

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 13 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1986 und 1987 dem Bund 64,5 vom Hundert und den Ländern 35,5 vom Hundert und für das Jahr 1988 dem Bund 63,5 vom Hundert und den Ländern 36,5 vom Hundert zu."

Begründung

Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben von Bund und Ländern (einschließlich ihrer Gemeinden) werden ab 1986 durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 auf der Einnahmenseite wesentlich zu Lasten der Länder gestört werden, während ansonsten die Entwicklung dieses Verhältnisses im wesentlichen unverändert bleiben wird. Gemäß Art. 106 Abs. 4 GG sind daher die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer neu festzusetzen.

...

Als Maßstab für die Proportionalität der Belastung durch die Steuerausfälle sind die Anteile von Bund und Ländern am gesamten Steueraufkommen heranzuziehen. Auf der Basis dieser Berechnungen sowie unter Berücksichtigung eines vom Bundeskanzler den Ländern und Gemeinden zugesagten Spitzenausgleichs ist der Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer für die Jahre 1986 und 1987 um 1 vom Hundert und ab 1988 um 2 vom Hundert zu erhöhen.

In den Jahren 1986 und 1987 stehen somit dem Bund 64,5 vom Hundert und den Ländern 35,5 vom Hundert, im Jahre 1988 dem Bund 63,5 vom Hundert und den Ländern 36,5 vom Hundert des Aufkommens an der Umsatzsteuer zu.